

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner, Rosel Neuhäuser und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/1164 –**

Anrechnung des Kindergeldes bei Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz

Zum 1. Januar 1999 wurde das Kindergeld erhöht. Nach § 76 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wird das Kindergeld als Einkommen angerechnet. Diese Praxis hat zur Folge, daß mit jeder Kindergelderhöhung Alleinerziehende bzw. Familien mit einem oder mehreren Kindern aufgrund der Kindergelderhöhung aus dem Sozialhilfebezug ausscheiden.

Vorbemerkung

Die Anrechnung des Kindergeldes auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, die das Bundessozialhilfegesetz (§ 76 BSHG) vorsieht, entspricht dem Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe als das unterste Netz der sozialen Sicherung kann nicht darauf verzichten, daß der Hilfebedürftige zunächst sämtliche eigenen Mittel einzusetzen hat, bevor Sozialhilfeleistungen beansprucht werden können. Deshalb werden vorhandenes Einkommen einschließlich Leistungen Dritter grundsätzlich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigt. Zu dem Einkommen, das bedarfsmindernd bei der Sozialhilfe angerechnet wird, zählt demzufolge auch das Kindergeld.

Die Anrechnung des Kindergeldes im Rahmen der Sozialhilfe soll also eine staatliche „Doppelleistung“ (Kindergeld und Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt) verhindern. Sie ist demnach keine Benachteiligung bedürftiger Familien, sondern entspricht der Systematik unseres Sozialleistungsgefüges.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 29. Juni 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Kinder und Jugendliche waren nach Kenntnis der Bundesregierung per 1. Januar 1999 sozialhilfeberechtigt (bitte Auflistung nach Alter)?

Für die Jahre 1998 und 1999 liegen der Bundesregierung noch keine Angaben aus der amtlichen Statistik über die Anzahl von Kindern und Jugendlichen als Empfänger von Sozialhilfe vor.

Zum Jahresende 1997 erhielten 1 076 839 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Sozialhilfe im engeren Sinne (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen). Davon waren 221 799 Kinder unter drei Jahren, 258 728 Kinder zwischen drei und sechs Jahren, 458 367 Kinder zwischen sieben und vierzehn Jahren und 137 945 Jugendliche zwischen fünfzehn und siebzehn Jahren alt.

2. Wie viele Alleinerziehende sind aufgrund der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 1999 aus dem Sozialhilfebezug ausgeschieden (bitte Auflistung nach Geschlecht)?
3. Wie viele Bedarfsgemeinschaften sind aufgrund der Kindergelderhöhung zum Januar 1999 aus dem Sozialhilfebezug ausgeschieden?

Wie schon in der Antwort zur Frage 1 dargestellt, liegen Daten der amtlichen Sozialhilfestatistik für die Jahre 1998 und 1999 nicht vor.

Nach einer vorsichtigen groben Schätzung ist auf Basis der Daten des Jahres 1997 davon auszugehen, daß durch die Erhöhung des Kindergeldes von 220 DM um 30 DM auf 250 DM für das erste und zweite Kind zum 1. Januar 1999 die Sozialhilfe um rd. 300 Mio. DM entlastet wird.

Überschlägig werden durch die Kindergelderhöhung ca. 1 600 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren aus dem Sozialhilfebezug ausscheiden, darunter 600 bis 700 Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden. Für alle übrigen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern wird durch eine Kindergelderhöhung das Ausmaß der Sozialhilfeabhängigkeit verringert.